

Die IGR – gemeinnützige Infrastrukturgesellschaft Rennsteig mbH  
vertreten durch deren Geschäftsführerin  
Frau Marietta Schlütter  
Zellaer Markt 1  
98544 Zella-Mehlis

- nachfolgend „IGR“ -

und

das Landratsamt Wartburgkreis  
vertreten durch den Landrat  
Herrn Reinhard Krebs  
Erzberger Allee 14  
36433 Bad Salzungen

- nachfolgend „Wartburgkreis“ -

schließen folgende

## **VEREINBARUNG**

**zur Umsetzung der Förderung „Ganzjahreskonzept Rennsteig“,  
Projekt-Nr. 39160208 im Rahmen des Förderprogramms „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung  
der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) – Touristische Infrastruktur“,  
gemäß Antrag auf 14. Änderungsbescheid bei der Thüringer Aufbaubank vom 22.01.2014  
(Erlass des Zuwendungsbescheides bis 28.02.2014)  
- Basis 12. Änderungsbescheid vom 09.12.2013 -**

### **Präambel**

Das Projekt „Ganzjahreskonzept Rennsteig“ gehört mit einem Gesamtvolumen von ca. 14,3 Millionen Euro zu den größten und wichtigsten Maßnahmen der Entwicklung touristischer Infrastruktur des Freistaates Thüringen. Es erstreckt sich auf acht Landkreise und zwei kreisfreie Städte am Rennsteig.

Die IGR als Zuwendungsempfänger verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Vor dem Hintergrund des landespolitischen Interesses zur Aufwertung des Rennsteigs setzt die IGR auf der Grundlage und in Vollzug der Richtlinie des Freistaates Thüringen für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Teil II Ziffer 3 (vgl. ThürStAnz. Nr. 11/2009) das GRW-Projekt Nr. 39160208 „Ganzjahreskonzept Rennsteig“ um.

Gegenstand des vorgenannten Konzeptes ist die Projektübernahme „Hohe Sonne“, Eisenach durch den Wartburgkreis entsprechend dem Maßnahmenkatalog. Dieser ist als Anlage 1 Bestandteil der Vereinbarung.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die IGR ist als Maßnahmeträger und Zuwendungsempfänger der Landesförderung für die Umsetzung des Maßnahmenkataloges „Hohe Sonne“ des Wartburgkreises zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur am Rennsteig im Investitionszeitraum bis 31.12.2014 zuständig. Die Förderquote beträgt 90 % bei Bereitstellung von 10 % Eigenanteilen.
- (2) Der Wartburgkreis stellt die erforderliche Eigenanteilsfinanzierung für die Projekte seiner kommunalen Gebietskörperschaften – insbesondere der Projektgruppe A4 „Ausbau von Parkplätzen am Rennsteig (Hohe Sonne)“ sowie Projektgruppe B2 „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - in einer Jahresscheibe, also 2014, für den Investitionszeitraum über die Kreiskasse bedarfsgerecht an die IGR zur Verfügung.

## **§ 2 Mittelbereitstellung**

- (1) Grundlage der Mittelbereitstellung bildet der Maßnahmenkatalog für den Wartburgkreis (Sachstand Januar 2013). Daraus ergibt sich eine geplante Investitionssumme von 209.300,00 Euro. Der vom Wartburgkreis zu erbringende Eigenanteil von 10 % in Höhe von 20.930,00 Euro wird in einer Jahresscheibe an die IGR bereitgestellt und von dieser in Schriftform abgerufen.
- (2) Die Bereitstellung der Eigenanteile erfolgt:

I. Quartal 2014	20.930,00 Euro.
-----------------	-----------------
- (3) Der Maßnahmenkatalog ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparung bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.
- (4) Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Maßnahmenkatalog veranschlagten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung des Wartburgkreises. Bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.
- (5) Ansprüche aus der Vereinbarung dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

## **§ 3 Durchführungsbestimmungen**

- (1) Änderungen im und mit dem Maßnahmenkatalog verbundenen Kostenansätzen sind dem Wartburgkreis durch die IGR unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Weiterhin ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, sowie sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, sowie ein Gesamtvollstreckungsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- (2) Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Vereinbarungszwecks sind die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen für Bau-

leistungen – (VOL) sowie die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden. Es wird insbesondere auf die Beachtung der Thüringer Richtlinie zur Mittelstandsförderung und Berücksichtigung freier Berufe sowie zum Ausschluss ungeeigneter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge hingewiesen.

- (3) Entsprechend dem Zuwendungsbescheid der Thüringer Aufbaubank wird für die geförderte Maßnahme des Projektes eine Zweckbindungsfrist von 25 Jahren festgelegt. Diese ist in alle notwendigen Verträge zwischen der IGR und dem Wartburgkreises aufzunehmen.
- (4) Die IGR überträgt die Maßnahme „Hohe Sonne“/ Parkplatz nach Fertigstellung an den Wartburgkreis. Dazu erfolgt der Abschluss eines Vertrages im Auftrag des Freistaates Thüringen.

#### § 4

##### Nachweis der Verwendung

- (1) Seitens der IGR erfolgt die Abrechnung der Eigenanteilsfinanzierung mit dem Wartburgkreis nach Abschluss des Gesamtprojektes im Zuge der Verwendungsnachweisführung an den Freistaat Thüringen über die Thüringer Aufbaubank auf Basis der tatsächlichen Investitionskosten.
- (2) Der Verwendungsnachweis hat gegenüber dem Zuwendungsgeber spätestens 6 Monate nach Abschluss der Gesamtmaßnahme „Ganzjahreskonzept Rennsteig“ durch die IGR mbH an die Thüringer Aufbaubank (TAB) und projektbezogen an den Wartburgkreis zu erfolgen.

#### § 5

##### Schriftformklausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Erklärung verzichtet werden.

#### § 6

##### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Zella-Mehlis, ..... *20.2.2014*

Bad Salzungen, ..... *20.02.14*

.....  
Marietta Schlütter  
Geschäftsführerin der IGR mbH

.....  
Reinhard Krebs  
Landrat des Wartburgkreises

**Anlage 1** ⇒ *nicht beigelegt*

- Maßnahmenkatalog „Ganzjahreskonzept Rennsteig“; Projekt „Hohe Sonne“, Wartburgkreis lt. 14. Änderungsantrag 22.01.2014
- Zuwendungsbescheid Thüringer Aufbaubank (TAB) 09.12.2013